

**Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am  
3. März 2004 zur Zusammenlegung der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ mit der  
„Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ zur „Innovationsstiftung Schleswig-Holstein“**

**Stellungnahme von Herrn Janzen, Hauptgeschäftsführer der IHK zu Kiel**

Historie

Die Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein haben sich über den intensiven Diskussionsprozess gefreut, der vor der Gründung der Technologiestiftung im Jahre 1990 zu deren Aufstellung und Aufgabengebieten stattgefunden hatte. Wir hatten sehr intensiv an diesen Diskussionen teilgenommen, die auch dazu geführt hatten, dass die TSH in Schleswig-Holstein zu einem anerkannten Partner von Wirtschaft und Wissenschaft geworden ist. Leider haben wir diesen Prozess bei der Gründung der Energienstiftung in Schleswig-Holstein vermissen müssen. Nicht zuletzt dadurch ist aus unserer Sicht die Energienstiftung Schleswig-Holstein nie richtig und umfassend in die Gesellschaft Schleswig-Holsteins integriert worden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Energienstiftung sehr viele Prozesse und Investitionen ermöglicht hat, die wir heute nicht mehr missen mögen. Besonders möchte ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es die Energienstiftung war, die gemeinsam mit den Unternehmensverbänden und den IHKs die Diskussion um den kommenden Emissionshandel sehr vorangetrieben hat. Mit einem Pilotprojekt wurde dieses Vorgehen begleitet. Gerade im Hinblick auf dieses Projekt möchten wir die Arbeit der Energienstiftung positiv herausstellen. In Bezug auf die TSH erübrigt sich die Nennung einzelner Projekte. Sie ist vielfältig in Wirtschaft und Wissenschaft verankert und hat in der Zeit ihres Bestehens hervorragend mit allen Akteuren im Lande zusammengearbeitet.

Die IHKs haben aber schon sehr frühzeitig angeregt, die Energienstiftung und die TSH zusammenzulegen. Uns fiel auf, dass es sehr viele Überschneidungen in den Aufgabenfeldern gab, denn wer will ernsthaft bezweifeln, dass die Energiefragen in die Technologie hineinreichen und auch mit Innovationen zu tun haben? Doch in den vergangenen Jahren war es wohl auch wegen der unterschiedlichen Ressortzuständigkeit kaum möglich, an eine Fusion zu denken.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es ausdrücklich, dass die Technologiestiftung Schleswig-Holstein und die Energienstiftung Schleswig-Holstein zur neuen Innovationsstiftung Schleswig-Holstein zusammengeführt werden sollen.

Zu den reinen Formalien des Gesetzentwurfes möchten wir gar nicht Stellung nehmen. Allerdings erscheinen uns zwei Abschnitte des Gesetzentwurfes besonders wichtig. Dies ist zum einen der § 2 „Zweck der Stiftung“ und zum anderen die allgemeine Begründung zu diesem Stiftungsgesetz, zu der wir ebenfalls eine Anmerkung haben.

### 1. Zum § 2 „Zweck der Stiftung“

In Absatz 2 sollte der einführende Satz durch die Worte „ergänzend zur staatlichen Förderung“ ergänzt werden. Er würde dann lauten: *„Zur Erfüllung des Stiftungszwecks wird die Stiftung ergänzend zur staatlichen Förderung durch geeignete Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich ...“*

Dieser Zusatz ist aus unserer Sicht dringend erforderlich, um von vornherein die Möglichkeit auszuschließen, dass die staatliche Förderung vollkommen auf die Innovationsstiftung übertragen wird. Sie kann und soll – wie auch die TSH in der Vergangenheit – lediglich ergänzend zur staatlichen Förderung tätig werden, um neue Technologiefelder zu erkennen und auf ihre Nutzbarkeit hin zu untersuchen. Deshalb ist die Förderung aus der Innovationsstiftung heraus nicht geeignet, anstelle der staatlichen Förderung zu treten. Dies sollte bereits im Gesetz definitiv verankert werden.

Ebenfalls im Absatz 2 sind die Aufgaben zur Technologieförderung aus unserer Sicht nicht hinreichend dargestellt. Deshalb sollte der Satz 1 wie folgt ergänzt werden:

*„1. Entwicklung, Transfer und Implementierung von Technologien und Innovationen in der Wirtschaft unterstützen, technologische Zukunftsfelder erkennen und deren Nutzbarkeit für die wirtschaftliche Nutzung in Schleswig-Holstein untersuchen.“*

Diese Ergänzung ist dringend notwendig, um die bisherigen Aufgaben der TSH auch in der zukünftigen Innovationsstiftung hinreichend zu verankern. Nur mit einer derart klar definierten Aufgabenstellung wird es der neuen Innovationsstiftung gelingen, ähnlich große Erfolge zu erzielen, wie es die TSH in der Vergangenheit vollbracht hat.

Zusätzlich sollte überlegt werden, die Punkte 2 und 3 im § 2 Absatz 2 zusammenzufassen, um der Technologie und dem Umweltschutz (über die energiepolitische Ausrichtung) einen gleichwertigen Status zu geben, und die Aufgaben der Innovationsstiftung nicht an ein Programm der Landesregierung (Nachhaltigkeitsstrategie „Zukunftsfähiges Schleswig-Holstein“) zu binden

### 2. Zur allgemeinen Begründung:

Die obigen Formulierungen sollten auch in die allgemeine Begründung zum Gesetzentwurf auf Seite 9 eingepasst werden.

Außerdem wäre es aus unserer Sicht notwendig, den Absatz 3 auf Seite 10 der allgemeinen Begründung zu ergänzen, sodass er folgenden Wortlaut erhält:

*„Die Stiftung erhält damit auch eine strategische Ausrichtung. Sie wird sich auf Zielsetzungen und die Steuerung von Programmen konzentrieren und deren operative Durchführung auf die sich aus der Fusion der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schleswig-Holstein und der Technologie-Transfer-Zentrale Schleswig-Holstein ergebende neue Gesellschaft übertragen.“*

Diese Präzisierung ist aus unserer Sicht vonnöten, da die enge Zusammenarbeit der operativen Technologieförderung mit der Innovationsstiftung zum Wohle der Unternehmen in Schleswig-Holstein notwendig ist. Durch die enge Zusammenarbeit von ttz und TSH in der Vergangenheit konnten hervorragende Ergebnisse im Technologietransfer erzielt werden. Diese Zusammenarbeit sollte auch für die neue Innovationsstiftung und die aus der WSH und der ttz neu zu gründende Gesellschaft als Grundlage dienen.